

Allgemeine Geschäftsbedingungen/ Lieferbedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma POTSCHER Präzisionsdrehteile & Feinmechanik erfolgen nur zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen.

Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Abweichende Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.

1. Bestellungen

Bestellungen, Lieferabrufe sowie ihre Änderungen können telefonisch, per Brief, per Fax oder per E-mail aufgegeben werden und bedürfen der Schriftform. Mündliche Bestellungen binden uns nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und gelten ab dem Datum des Angebotes 30 Kalendertage für uns als bindend. Änderungen und/ oder sonstige Abweichungen und eventuelle Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Angaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen, die auf einen offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einen Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten unser Unternehmen nicht.

Angebotsunterlagen, Kostenvoranschläge, Muster und Zeichnungen unseres Unternehmens dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung unsererseits weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungen

Die Preise unseres Unternehmens sind freibleibend und gelten alle, soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen, ausschließlich „Frei Haus“, inklusive Fracht- und Verpackungskosten. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet und ausgewiesen.

Soweit nicht Anderes vereinbart ist, beträgt das Zahlungsziel 30 Tage netto. Skonto oder andere Preisnachlässe werden nach Vereinbarung gewährt.

Bei Bestellung von Mindermengen oder Lieferung von geringen Vorablieferungen, werden die Verpackungs- und Frachtkosten unsererseits gesondert in Rechnung gestellt.

Erhöhen sich die Preise unserer Vorlieferanten nach Vertragsabschluss oder werden nach Vertragsabschluss Abgabe, Gebühren, Frachten eingeführt oder erhöht oder kommt es zu sonstigen unerwarteten Preissteigerun-

gen ist unser Unternehmen berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen.

Bei verspäteter Zahlung des Bestellers, sind wir berechtigt, den jeweiligen gesetzlichen Verzugszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten.

Bei bekannt werden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen oder er die Zahlungen einstellt, werden alle noch offenen Forderungen unsererseits zur sofortigen Zahlung fällig. Dies gilt auch, wenn unser Unternehmen vom Besteller Schecks oder Wechsel entgegengenommen hat.

4. Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen oder Nebenabreden bedürfen unsere schriftliche Bestätigung.

Änderungen der Lieferung oder Leistung, sowie Teillieferungen sind, soweit dies für den Besteller zumutbar ist, unsererseits erlaubt.

Mangels besonderer Vereinbarungen obliegt uns die Auswahl von Verpackung, Versandweg und Transportmittel.

Der Lauf der Lieferzeit beginnt erst nach Vereinbarung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung und aller Bedingungen des Geschäftes. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.

Unvorhergesehene Lieferhindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik oder Rohstoffmangel im eigenen Betrieb oder in dem des Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten usw. verlängern die Lieferfristen stets angemessen.

Lieferfristen und -termine gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nur annähernd und sind unverbindlich.

Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand unser Lager verlassen hat bzw. seine Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt worden ist.

Sollte der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einen anderen Abschluss in Verzug sein, verlängern sich die Lieferfristen um den Zeitraum des Verzuges des Bestellers.

Stellt der Besteller seine Zahlungen endgültig ein und/ oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist unser Unternehmen berechtigt von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

5. Abrufe

Für Abrufaufträge gewähren wir, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, eine Frist von 6 Monaten vom Tag der Bestellung an. Ist die Abnahmefrist abgelaufen, so sind wir berechtigt, entweder die Ware auszuliefern und in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichter-

Füllung zu verlangen.

Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.

6. Versand und Gefahrenübergabe

Wenn nicht besonders vorgeschrieben ist, bestimmen wir die Versandart nach eigenem Ermessen, grundsätzlich ist dies per Versandart „Frei Haus“. Mehrkosten auf Grund einer vom Besteller bestimmten Versandart (z.B. Eildienst) gehen zu seinen Lasten.

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand bei Versendung unser Werk verlässt oder an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer übergeben worden ist. Beim Transport mit unseren Fahrzeugen, geht die Gefahr spätestens beim Verlassen unseres Lagers, auf den Besteller über.

Auf schriftlichen Wunsch des Bestellers werden die Lieferungen ins seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

7. Mängelhaftung

Für Mängel an der Lieferung haften wir ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.

Der Besteller muss gelieferte Gegenstände unverzüglich nach der Ankunft auf äußere Mängel und Fehlmengen untersuchen. Diese müssen binnen 1 Woche nach Ankunft der Ware schriftlich unter Angabe der Liefernummer angezeigt werden. Geschieht dies nicht, bestehen keine Ansprüche mehr.

Für berechtigte Mängel die infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes die Lieferung unbrauchbar macht oder in seiner Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt, nehmen wir die Ware nach unserer Wahl entweder unter Gutschrift des berechneten Betrages zurück oder wir liefern in angemessener Frist Ersatz. Dabei liegt es in unserem Ermessen die mangelhaften Lieferung auszubessern oder neu zu liefern.

Für nicht zu unserem Verkaufsprogramm gehörende Zulieferungen beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Mängelansprüche, die uns selbst gegenüber unseren Lieferanten zustehen.

Ausgeschlossen sind alle anderen und/ oder weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auch von Mangelfolgeschäden.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafte Montage

oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Betriebsmittel, ungeeignet Montagemittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstanden sind. Werden vom Besteller oder Dritte unsachgemäße Veränderungen vorgenommen, so besteht für diese und daraus entstehende Folgen keine Gewährleistung. Jegliche Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.

Der Besteller hat die Feststellung von unter die Gewährleistung fallender Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 1 Wochen, schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Unternehmer bereit zu halten. Die Gewährleistung beschränkt sich dabei auf solche Mängel, die innerhalb der gesetzlichen Frist nach Gefahrübergang festgestellt und unser Unternehmen gemeldet worden sind.

8. Rücktrittsrecht

Der Besteller kann außer in den Fällen der Ziffer 4, Abs.4 vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.

Unvorhergesehene nachhaltige Lieferhindernisse, wie Fälle höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder Rohstoffmangel im eigenen Betrieb oder in dem des Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten usw. berechtigen uns, die Lieferverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben und ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche oder ein Rücktrittsrecht des Bestellers bestehen wegen eines solchen Rücktritts nicht.

9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher uns aus den Geschäftsverbindungen zustehenden Forderungen, vor. Das gesamte Vorbehaltsgut gilt bei laufenden Rechnungen zur Sicherung der Saldenforderung. Bei vertragswidrigen Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt die Kaufsache zurückzunehmen. Dadurch liegt unsererseits kein Rücktritt vom Vertrag vor, außer wir hätten dies schriftlich erklärt. Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir zur Verwertung dieser berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.

Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der dadurch entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zu dem der anderen verarbeitenden Gegenstände.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, gleichgültig ob unverarbeitet, verarbeitet oder verbunden, nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Die ihm durch die Weiterveräußerung zustehende Ansprüche mit allen Nebenrechten tritt er an uns schon jetzt in Höhe bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ab. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen hin, die Namen der Drittschuldner und die Höhe seiner Forderung bekannt zugeben. Die Verarbeitung oder Umbildung

der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Der Besteller ist als Bevollmächtigter von uns zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur solange berechtigt, als er seine Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Soweit dies nicht geschieht, sind eingezogene Beträge unser Eigentum und gesondert aufzubewahren.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für alle aus der Geschäftsverbindung mit uns ergebenden Rechte und Pflichten, sowie auch für alle Zahlungen, ist der Sitz unserer Firma für beide Vertragsteile Erfüllungsort.

Gerichtsstand für alle Klagen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist für beide Vertragsteile das Amtsgericht Dippoldiswalde bzw. das Landgericht Dresden. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der Übrigen nicht berührt. In diesem Falle sind die Vertragspartner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung schriftlich eine neue Regelung zu treffen. Mündliche Abmachungen sind nicht rechtswirksam.